

Dr. Florian Jotzo<sup>\*</sup>

## Der Schutz großer Textbestände nach dem UrhG

– Die Nutzbarmachung fremder Textbestände für die Forschung –

### I. Einleitung

Text und Data Mining Anwendungen (TDM) eröffnen Forschenden faszinierende Möglichkeiten.<sup>1</sup> Die Digital Humanities schaffen spannende Schnittstellen zwischen den Geisteswissenschaften und der Informatik. Sie tragen Textbestände zusammen, werten diese z.B. unter sprachwissenschaftlichen Aspekten oder für die Geschichtsforschung aus. Andere nutzen große Textmengen und trainieren mit ihnen künstliche Intelligenzen. Neben den klassischen Beständen in Bibliotheken bieten digitale Datenbanken und das offene Internet reiche Ressourcen für solche Projekte. Doch wollen Forschende nicht nur alte gemeinfreie Texte verwenden, dann stellen sich eine Reihe urheberrechtlicher Fragen. Der folgende Beitrag ist Teil eines interdisziplinären Projekts, das hier rechtssichere Antworten liefern soll. Ziel ist es, Strategien zu entwickeln, mit denen Forschende im Rahmen von TDM-Prozessen große Textbestände für ihre Zwecke erschließen können, ohne Urheber- und verwandte Schutzrechte Dritter zu verletzen, und die dennoch eine große Bandbreite von Forschungsvorhaben ermöglichen.

Der Gesetzgeber hat das enorme Potenzial TDM-basierter Forschung erkannt und die urheberrechtlichen Schranken ausgebaut. Im Zuge des UrhWissG<sup>2</sup> wurde eine eigene Schranke für Text- und Data Mining zu Forschungszwecken in § 60d Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschaffen. Die neue UrhR-RL 2019/790/EU<sup>3</sup> sieht in Art. 3

\* Der Autor ist Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Zivilprozessrecht, Urheberrecht von Prof. Dr. *Haimo Schack* an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Der Beitrag ist im Rahmen des Workshops „Strategien für die Nutzbarmachung urheberrechtlich geschützter Textbestände für die Forschung durch Dritte“ am 28.11.2019 und 17.01.2020 in Trier entstanden. Der Autor dankt allen Teilnehmenden für die spannenden Diskussionen. Besonderer Dank gilt Dr. *Karina Grisse*, Prof. Dr. *Benjamin Raue* und Prof. Dr. *Christof Schöch* für den produktiven Austausch.

1 Siehe nur *Datenethikkommission der Bundesregierung* Gutachten Oktober 2019, S. 124, abrufbar unter: <https://t1p.de/dkk-gutachten>, zuletzt abgerufen am 06.08.2020.

2 Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft, BGBl 2017 Teil I, S. 3346.

3 Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

und 4 ebenfalls explizite TDM-Schranken vor.<sup>4</sup> Sie erlauben insbesondere Vervielfältigungen zur Erstellung von Korpora, das Annotieren von Texten und deren automatisierte Auswertung. Damit steht das Urheberrecht dem Zusammentragen und Auswerten von Texten zu Forschungszwecken grundsätzlich nicht mehr im Weg. Die Reformen haben den Möglichkeitsraum für die Forschung spürbar erweitert.<sup>5</sup> Probleme verbleiben jedoch aus Forschersicht insbesondere bei der Weitergabe von Korpora an Dritte, wie sie zB für ressourcensparende Anschlussnutzungen sinnvoll und auch außerhalb formeller wissenschaftlicher Qualitätssicherung (*peer review*) für eine nachvollziehbare transparente Forschungsarbeit förderlich wäre.<sup>6</sup>

Diese Defizite und der Wunsch nach Rechtssicherheit führen zu der Überlegung, dass Forschende oft gar nicht die Primärtexte in ihrer geschützten Ursprungsform brauchen. Worthäufigkeitsstatistiken, lemmatisierte Wortlisten, N-Gramme, Term-Dokument Matrices und Wort-Vektoren auf Grundlage von Word Embedding Modellen sind für viele Einsatzfelder der Digital Humanities wertvolle Ressourcen, die der Beitrag von Christof Schöch ausführlich vorstellt.<sup>7</sup> Gemeinsam haben diese Formate, dass sie die urheberrechtlich geschützten Elemente der Primärtexte aussparen können und dann die Interessen der Rechteinhaber nicht berühren. Dazu müssten die geschützten Ausgangstexte im Rahmen der TDM-Prozesse in eine urheberrechtsfreie Form konvertiert werden, die keinen klassischen Werkgenuss mehr ermöglicht. Solche abgeleiteten Speicherformate wären für Forschende dann eine chancenreiche Alternative, um Textkorpora langfristig aufzubewahren und mit Dritten teilen zu dürfen, ohne das enge Korsett der urheberrechtlichen Schranken anlegen zu müssen.

Der folgende Beitrag bildet den Ausgangspunkt dieser Strategie. Er gibt einen Überblick über die verschiedenen Schutzrechte, die Forschende bei TDM-Vorhaben typischerweise berühren. Im Detail analysiert der Beitrag, welche Bestandteile von Texten und großen Textmengen das UrhG schützt. Darauf baut Karina Grisse auf. Ihr Beitrag nimmt die urheberrechtlichen Schranken in den Blick und zeigt, wie mit deren Hilfe Verfahren gestaltet werden können, um Texte in solche Formate zu übertragen, die keine urheberrechtlich geschützten Bestandteile mehr enthalten.<sup>8</sup> Beide Beiträge beleuchten also jeweils die unterschiedlichen Seiten derselben Medaille und ergänzen einander.

4 Siehe dazu ausführlich Raue, ZUM 2019, 684; Spindler, CR 2019, 277, 278 f. Zur geplanten Umsetzung in §§ 44b und 60d UrhG-E siehe: Raue, ZUM 2020, 172.

5 Überblick durch: Hauk/Pflüger, ZUM 2020, 383.

6 Raue/Schöch, Zugang zu großen Textkorpora des 20. und 21. Jahrhunderts mit Hilfe abgeleiteter Textformate, RuZ 2020, 118, 120 f. (in diesem Heft). Zu den Defiziten der TDM-Schranken siehe ausführlich: Grisse, Nutzbarmachung urheberrechtlich geschützter Textbestände für die Forschung durch Dritte, RuZ 2020, 143, 144 f. (in diesem Heft).

7 Schöch et al., Text und Data Mining mit urheberrechtlich geschützten Textbeständen: Aktuelle Überlegungen aus Perspektive der Informatik, Digital Humanities und Gedächtnisinstitutionen, RuZ 2020, 160, 161 ff. (in diesem Heft).

8 Grisse, RuZ 2020, 143 (in diesem Heft).

## II. Urheberrechtliche Befugnisse und TDM-Prozesse

Das UrhG schützt verschiedene Gegenstände. Neben urheberrechtlich geschützten Werken (§ 2 UrhG) sind für Forschende bei TDM-Vorhaben insbesondere die Leistungsschutzrechte der Datenbankhersteller (§§ 87a-e UrhG), der Presseverleger (§§ 87f-h UrhG), für wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) und für nachgelassene Werke (§ 71 UrhG) relevant. Das UrhG weist den Urhebern eine Reihe von Befugnissen zu, die deren ideelle und vermögensrechtliche Interessen schützen (§ 11 UrhG). Zu den Verwertungsrechten gehört insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG). Wer beim Text und Data Mining vorbestehende Texte sammelt, digital aufbereitet und anschließend auswertet, erzeugt – technisch bedingt – eine Reihe von Kopien und greift damit in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers ein. Auch Werkteile können Schutz genießen, wenn der übernommene Teil die schutzfähigen Elemente des Ausgangswerkes enthält.<sup>9</sup> Auch verändernde Bearbeitungen und andere Umgestaltungen greifen in das Vervielfältigungsrecht ein (vgl. § 23 UrhG). Bislang wurde dazu gefordert, dass die eigenschöpferischen Züge des entlehnten Werkes in der nachgeschaffenen Gestaltung nicht völlig verblassen.<sup>10</sup> Der EuGH hat jedoch zuletzt diese äußerste Grenze des Vervielfältigungsrechts nicht mit Hilfe des „Verblassens“ gezogen, sondern auf die Wiedererkennbarkeit des kopierten Fragmentes abgestellt.<sup>11</sup> Da die Vorgaben aus Art. 2 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL) für die EU-Mitgliedstaaten zwingend sind,<sup>12</sup> wird der BGH seine Linie anpassen.<sup>13</sup> Offen ist dann jedoch, wie das unbestimmte Kriterium der Wiedererkennbarkeit auszufüllen sein wird.<sup>14</sup>

Darüber hinaus greifen Forschende in das Recht der öffentlichen Zugänglichkeitmachung (§ 19a UrhG) ein, wenn sie die Ausgangstexte etwa in einem Korpus ihren Kollegen oder zum Download im freien Netz bereit stellen, um die Überprüfung ihrer Forschungsergebnisse oder Anschlussnutzungen zu ermöglichen.

Doch welche Elemente führen dazu, dass einzelne Texte oder Textbestände durch die genannten Ausschließlichkeitsrechte nach dem UrhG monopolisiert werden?

<sup>9</sup> Schricker/Loewenheim-*Loewenheim/Leistner*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 87. Zu den schutzfähigen Bestandteilen siehe unten C.

<sup>10</sup> BGH, Urt. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08, GRUR 2011, 134 Tz. 33 – *Perlentaucher; Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 417, 268.

<sup>11</sup> EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-476/17, ECLI:EU:C:2019:624 = GRUR 2019, 929 Tz. 37 – *Pelham* (Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers); dazu: *Leistner*, GRUR 2019, 1008, 1009 ff. und *Stieper*, ZUM 2019, 713, 718 f. Mit Blick auf TDM-Prozesse: *Jakl*, MMR 2019, 711, 714.

<sup>12</sup> Zur verändernden Bearbeitung als Teil des Vervielfältigungsrechts der InfoSoc-RL: *Jotzo*, ZGE 2017, 447, 467 f.; und ausführlich: *Einfeldt*, Open Content Lizizenzen und das Bearbeitungsrecht, 2020, S. 48 ff.

<sup>13</sup> Gegen das Kriterium der Wiedererkennbarkeit noch: BGH Urt. v. 16.04.2015 – I ZR 225/12, GRUR 2015, 1189 Tz. 109 – *Goldrapper*.

<sup>14</sup> *Grisse*, RuZ 2020, 143, 149 mwN (in diesem Heft).

### III. Schutz einzelner Texte

#### 1. Sprachwerke, § 2 I Nr. 1 UrhG

Für Texte kommt insbesondere der Schutz als Sprachwerk (§ 2 I Nr. 1 UrhG) in Betracht. Der urheberrechtliche Werkschutz setzt voraus, dass die jeweilige Gestaltung die Hürde der „persönlichen geistigen Schöpfung“ iSv. § 2 II UrhG nimmt.<sup>15</sup> Werk schaffende müssen dazu durch ihre persönliche und individuelle Tätigkeit einen geistigen Gehalt in einer wahrnehmbaren Form zum Ausdruck bringen.

##### a) Voraussetzungen

1. Der Einsatz von IT als Hilfsmittel („computer-aided works“) steht der *persönlichen* Schöpfung nicht entgegen, so lange wie eine natürliche Person den kreativen Schaffensprozess steuert.<sup>16</sup> Wenn dagegen künstliche Intelligenzen eigenständig Wetterberichte, Börsennachrichten oder andere Texte erzeugen, erlangen diese keinen Urheberschutz.<sup>17</sup>
2. Sprachwerke vermitteln durch das Mittel der Sprache Gedanken und/oder Gefühle (*geistiger Gehalt*).<sup>18</sup> Auf eine literarische Qualität oder das ästhetische Empfinden kommt es insoweit nicht an.<sup>19</sup> Dass der geistige Gehalt bei Sprachwerken keine sonderliche Hürde darstellt, zeigt der (unionsrechtlich gebotene) Schutz von Computerprogrammen (§ 2 II Nr. 1 UrhG)<sup>20</sup> und Wörterbüchern.<sup>21</sup>
3. Diesen geistigen Gehalt muss der Urheber in eine *wahrnehmbare Form* bringen.<sup>22</sup> Einen „Geistesblitz“ kann niemand anderes erfassen, sodass er noch kein Urheberrecht auslöst.<sup>23</sup> Nötig ist eine Ausdrucksform, die gewährleistet, dass andere Personen mit hinreichender „Genauigkeit und Objektivität“ das geschützte Werk identifizieren können.

15 Vgl. EuGH, Urt. v. 13.11.2018 – C-310/17, ECLI:EU:C:2018:899 = GRUR 2019, 73 Tz. 35 ff. mwN. – *Levola Hengelo* („eigene geistige Schöpfung“); Anm. *Schack*, GRUR 2019, 75. Die EuGH-Rechtsprechung vergleicht mit dem deutschen Recht: Schricker/Loewenheim-*Leistner*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 19ff. Die Anforderungen an den Werkbegriff gelten nicht speziell für Sprachwerke, sondern allgemein für alle Werkarten, *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 180 ff.

16 *Peifer*, in: FS Walter, 2018, 222, 226 f.; *Fromm/Nordemann-A. Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 21; *Lauber-Rönsberg*, GRUR 2019, 244, 247; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 184.

17 *Lauber-Rönsberg*, GRUR 2019, 244, 247; *Ory/Sorge*, NJW 2019, 710, 711 f.; *Fromm/Nordemann-A. Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 25.

18 Schricker/Loewenheim-*Loewenheim/Leistner*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 45 f.; Dreier/Schulze-*Schulze*, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 12; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 186.

19 Möhring/*Nicolini-Ahlberg*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 2 Rn. 76.

20 Zur Absenkung der Schutzanforderungen: Möhring/*Nicolini-Ahlberg*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 2 Rn. 93.

21 *Wandtke/Bullinger-Bullinger*, UrhG, 5. Aufl. 2019, § 2 Rn. 64 mwN.

22 *Fromm/Nordemann-A. Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 23.

23 Prägnant *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 187.

fizieren können.<sup>24</sup> Wenn Forschende im Rahmen von TDM-Prozessen mit fremden Texten arbeiten, liegen diese jedoch zumindest digital vor und sind damit hinreichend wahrnehmbar.

4. Dreh- und Angelpunkt des Werkbegriffs ist die *Individualität*. Sie verlangt, dass im Werk die Persönlichkeit des Urhebers zum Ausdruck kommt.<sup>25</sup> Wie stark eine Person ihr Werk geprägt hat, ist nicht nur die zentrale Schutzworaussetzung,<sup>26</sup> sondern bestimmt zugleich den Schutzmfang des Werkes bei Übernahmen durch Dritte.<sup>27</sup> So ist bereits die Kopie eines Textausschnitts eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG), wenn der übernommene Ausschnitt seinerseits eigenschöpferische Bestandteile des Ausgangswerks enthält.<sup>28</sup>

Individuelles Schaffen muss nicht unbedingt objektiv neu sein.<sup>29</sup> Anders als beim Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers (§ 87a UrhG) haben auch der Aufwand, die Mühe und die Kosten, die jemand beim Erstellen eines Textes aufgebracht hat, keinen Einfluss auf die Individualität.<sup>30</sup> Keine Rolle spielt ferner, ob ein Text sitten- oder gesetzeswidrige Inhalte enthält.<sup>31</sup> Anstößige Texte können genauso urheberrechtlichen Schutz beanspruchen, wie solche, die rechtswidrig entstanden sind oder die (Persönlichkeits-) Rechte Dritter verletzen.

Urheber können ihr Werk nur dann prägen, wenn es einen Gestaltungsspielraum gibt, innerhalb dessen sie ihre Individualität entfalten können.<sup>32</sup> Dieser Spielraum fehlt,

- 24 EuGH, Urt. v. 13.11.2018 – C-310/17, ECLI:EU:C:2018:899 = GRUR 2019, 73, Tz. 41 – *Levola Hengelo*. Gedanken müssen dazu nicht zwingend verkörpert oder gar verschriftlicht werden; auch improvisierte Reden, Vorträge und Sketche sind schutzfähig; Dreier/Schulze-Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 82; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 47, 101.
- 25 EuGH, Urt. v. 01.12.2011 – C-145/10, ECLI:EU:C:2013:138, juris Tz. 99, 43 – *Painer*; GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 25.07.2018 – C-310/17, ECLI:EU:C:2018:618, juris Tz. 43 – *Levola Hengelo*.
- 26 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 50; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 189.
- 27 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 52.
- 28 *Raue/Schöch*, RuZ 2020, 118, 123 (in diesem Heft). Zu den Defiziten der TDM-Schranken siehe ausführlich: *Grisse*, RuZ 2020, 143, 147 (in diesem Heft).
- 29 Anders als die gewerblichen Schutzrechte Patent (§ 1 I PatG) und eingetragenes Design (§ 2 I DesignG), schützt das Urheberrecht auch unabhängige Doppelschöpfungen, wenn Urheber vorbestehende Gestaltungen bei ihrer Arbeit nicht gekannt haben; *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl. 2017, Rn. 18; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 64 f.; Fromm/Nordemann-A. Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 26.
- 30 Dreier/Schulze-Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 53 mwN; vgl. auch: EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-469/17, ECLI:EU:C:2019:623 = GRUR 2019, 934 Tz. 23 – *Funke Medien NRW GmbH*.
- 31 BGH, Urt. v. 23.02.1995 – I ZR 68/93, GRUR 1995, 673, 675 – *Mauer Bilder*; *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl. 2017, Rn. 230.
- 32 BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12, GRUR 2014, 175 Tz. 41 – *Geburtstagszug*; EuGH, Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465 = GRUR 2009, 1041 Tz. 45 – *Infopaq I*; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 192; *Lauber-Rönsberg*, GRUR 2019, 244, 246.

soweit fachliche Notwendigkeiten, Methoden oder schlichte Zweckmäßigkeit die Gestaltung vorgeben.<sup>33</sup> Längere Texte bieten mehr Raum für Individualität als kurze.<sup>34</sup> Einzelne Worte und kurze Satzteile sind daher in aller Regel nicht individuell;<sup>35</sup> insoweit besteht ein Freihaltebedürfnis zu Gunsten der Kommunikationsfreiheiten. Deshalb können Forschende im Rahmen von TDM-Prozessen einzelne Worte oder kurze N-Gramme nutzen, ohne vorbestehende Urheberrechte an den Ausgangstexten zu berühren. Auf den ersten Blick ist es daher verlockend, die Wahrscheinlichkeit des Urheberschutzes an Hand der Textlänge zu prognostizieren, da diese vergleichsweise einfach softwaregestützt ermittelt werden kann. Dieses Vorgehen hat jedoch Grenzen. Mit dem Umfang wächst die Wahrscheinlichkeit, dass ein Text oder ein Ausschnitt daraus das nötige Maß an schöpferischer Leistung aufweisen. So hat der EuGH etwa schon beim Extrahieren von elf aufeinanderfolgenden Worten aus Zeitungsartikeln den Werkschutz und damit einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht für möglich gehalten.<sup>36</sup> Auch jenseits dieser Grenze liefert das schlichte Zählen von Wörtern nur Orientierung, aber keine verlässlichen Aussagen.<sup>37</sup> Selbst ein Anagramm – wie „Adolf Hitler – Folterhilda“<sup>38</sup> –, einzelne Sätze<sup>39</sup> oder kurze Gedichte<sup>40</sup> können in Ausnahmefällen Individualität aufweisen, während umfangreiche aber deskriptive technische Ausschreibungsunterlagen<sup>41</sup> oder routinemäßige Anwaltsschriftsätze<sup>42</sup> oft als nicht hinreichend individuell angesehen werden.

Die Individualität erfordert keine statistische, sondern eine normative Prüfung. Anknüpfungspunkte sind der schöpferische *Inhalt* von Texten und die schöpferische *Formgebung* der Inhalte.<sup>43</sup> Die schöpferische Leistung kann sich in „der von der Gedankenführung geprägten Gestaltung der Sprache“, aber auch in der „Sammlung, Aus-

33 Schricker/Loewenheim-*Loewenheim/Leistner*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 102; Fromm/Nordemann-*A. Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 40.

34 OLG Köln, Urt. v. 12.06.2015 – 6 U 5/15, GRUR-RR 2016, 59 Tz. 28 mwN. – *Afghanistan Papiere*; OLG Hamburg, Urt. v. 26.04.2010 – 5 U 160/08, ZUM-RD 2010, 467 Tz. 3 – *Solange du wild bist* (Schutzfähigkeit einer Liedtextzeile); *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 202.

35 *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 194 ff.

36 EuGH, Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465 = GRUR 2009, 1041 Tz. 48 – *Infopaq I*.

37 Vgl. Schricker/Loewenheim-*Loewenheim/Leistner*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 68 mit weiteren Beispielen und *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 202.

38 KG, Urt. v. 22.01.1971 – 5 U 2412/70, GRUR 1971, 368, 370 – *Buchstabenschütteln*.

39 EuGH, Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465 = GRUR 2009, 1041 Tz. 46 ff. – *Infopaq I*.

40 OLG München, Urt. v. 17.09.2009 – 29 U 3271/09, ZUM 2009, 970 – *Typisch München!*.

41 BGH, Urt. v. 29.03.1984 – I ZR 32/82, GRUR 1984, 659, 661 – *Ausschreibungsunterlagen*.

42 BGH, Urt. v. 17.04.1986 – I ZR 213/83, GRUR 1986, 739, 741 – *Anwaltsschriftsatz*; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 205; großzügiger Fromm/Nordemann-*A. Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 71.

43 OLG Hamburg, Urt. v. 14.04.2016 – 5 U 117/12, ZUM-RD 2016, 576, 588 – *Tagebuch der Anne Frank*; Überblick bei: Schricker/Loewenheim-*Loewenheim/Leistner*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 76 ff.

wahl, Einteilung und Anordnung des Stoffs“ ausdrücken.<sup>44</sup> Keine eigene Leistung ist es, vorbestehende Inhalte zu übernehmen.<sup>45</sup> Auch wer Tatsachen, Informationen oder Lehren bloß wiedergibt, leistet keinen schöpferischen Beitrag,<sup>46</sup> da solche Inhalte urheberrechtlich frei bleiben müssen. Ebenso wie einzelne Wörter<sup>47</sup> und die Sprache als solche<sup>48</sup> sind sie die Grundbausteine der gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Kommunikation, die allen zur freien Verfügung stehen müssen.<sup>49</sup>

Dieses Freihaltebedürfnis berücksichtigt die Rechtsprechung auch bei dem für den Urheberschutz notwendigen Mindestmaß an Individualität, der so genannten „Gestaltungshöhe“.<sup>50</sup> Für literarische Texte – wie Gedichte, Romane und Lieder – akzeptieren die Gerichte den Schutz von Leistungen, die nur einen „geringen Grad individuellen Schaffens und damit eine geringe Gestaltungshöhe“ aufweisen („kleine Münze“).<sup>51</sup> Bei „Gebrauchstexten“ ist die Rechtsprechung dagegen strenger und verlangt „ein deutliches Überragen“ des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen oder der mechanisch-technischen Aneinanderreihung von Material.<sup>52</sup> Ob jemand den *Inhalt* und / oder die *Form* eines Textes hinreichend individuell gestaltet hat, entzieht sich jeder schematischen Bewertung. Nötig ist vielmehr eine normative Gesamtbetrachtung, in die alle Gestaltungselemente einfließen, die im Einzelfall genutzt worden sind.<sup>53</sup> Diese Kriterien sollen im Folgenden an Hand von Beispielen näher vorgestellt werden.

## b) Beispiele an Hand verschiedener Textgattungen

### aa) Literarische Texte

Umfangreiche Romane, wie die von *Frank Schätzing*, bieten viel Raum für Kreativität und sind deshalb urheberrechtlich geschützt. Aber auch in weniger kreativen literarischen Texten (Groschenromanen) lassen sich in aller Regel eigenschöpferische Inhalte und Formulierungen nachweisen. Übernehmen Forschende Auszüge aus literarischen Texten, die mehrere zusammenhängende Sätze umfassen, greifen sie daher mit hoher

44 BGH, Urt. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08, GRUR 2011, 134 Tz.36 mwN. – *Perlentaucher*.

45 Schricker/Loewenheim-*Loewenheim-Leistner*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 64.

46 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-469/17, ECLI:EU:C:2019:623 = GRUR 2019, 934 Tz. 24 – *Funke Medien NRW GmbH*; GA Szpunar, Schlussanträge v. 25.10.2018 – C-469/17, ECLI:EU:C:2018:870, juris Tz. 15 f. – *Funke Medien NRW GmbH*; Fromm/Nordemann-A. Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 43 ff.

47 EuGH, Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465 = GRUR 2009, 1041 Tz. 46 – *Infoqaq I*.

48 Dreier/Schulze-Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 14; für die Programmiersprache von Software siehe ErwGr 11 RL 2009/24/EG.

49 Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 194 ff.

50 Vgl. BGH, Urt. v. 21.11.1980 – I ZR 106/78, GRUR 1981, 352, 353 – *Staatsexamensarbeit*.

51 BGH, Urt. v. 15.09.1999 – I ZR 57/97, GRUR 2000, 144, 145 – *Comic-Übersetzungen II*.

52 BGH, Urt. v. 10.10.1991 – I ZR 147/89, GRUR 1993, 34, 36 – *Bedienungsanweisung*; Fromm/Nordemann-A. Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 61 mwN.

53 Dreier/Schulze-Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 57 ff.; Schricker/Loewenheim-*Loewenheim-Leistner*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 54 f.; Möhring/Nicolini-Ahlberg, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 2 Rn. 75.

Wahrscheinlichkeit ins Vervielfältigungsrecht der Urheber ein. Das ohnehin hohe Risiko wächst, wenn solche Kopien automatisch ohne Prüfung der einzelnen Texte erfolgen, so wie bei TDM-Prozessen.

Zu den geschützten Inhalten von Romanen gehören grundsätzlich die erdachten Erzählstränge, Charakteristika der Figuren und deren Beziehungsgefüge.<sup>54</sup> Selbst wenn Forscher die konkreten Fassungen der Ausgangstexte mit Hilfe von Software auflösen,<sup>55</sup> besteht in Einzelfällen die Gefahr, dass die schöpferischen Züge von Romanszenen oder -figuren in abgeleiteten Textformaten erkennbar bleiben. Ein solcher Figurenschutz ist zwar selten und auf Erzählungen mit hoher individueller Prägung beschränkt, wie etwa *Astrid Lindgrens Pippi Langstrumpf*, *Boris Pasternaks Dr. Schiwago*<sup>56</sup> und auch *J.K. Rowlings Harry Potter*.<sup>57</sup> Ungeachtet dessen sind die Motive und Ideen aus Romanen weiterhin Gemeingut,<sup>58</sup> sodass auch Andere Geschichten über selbstbewusste junge Mädchen aus Schweden und die Abenteuer von Zauberlehrlingen erzählen und Rezidenten über die Inhalte berichten dürfen.<sup>59</sup> Es bleibt jedoch eine risikobehaftete Wertung, wie stark die Individualität des Ausgangswerkes ist und deshalb in einem abgeleiteten Textformat erkennbar bleibt.

Weniger individuell sind Schilderungen, die Fiktion und Wirklichkeit miteinander verschwimmen lassen. Historienromane und Biografien bauen auf Tatsachen auf und verfremden diese mehr oder weniger stark. Die geschichtlichen Vorbilder und Abläufe sind gemeinfrei und leisten deshalb keinen Beitrag zur Individualität des Textes. An den Ereignissen selbst, die *Anne Frank* in ihren Tagebüchern schildert, besteht daher kein Urheberrecht. Ihre konkreten sprachlichen und gestalterischen Darstellungen ermöglichen jedoch „einzigartige Einblicke in ihre Gedankenwelt“ und sind ihrerseits individuell und geschützt.<sup>60</sup> Gleiches gilt für die Geschichten, die *Jonas Jonassons* Romanheld Allan Karlsson erlebt. Nicht die Erzählungen der vielen historischen Vorgänge sind es, die hier die eigenschöpferischen Züge ausmachen. Mit dem Urheberrecht belohnt wird aber die einzigartige, ironische und fantasievolle Verknüpfung der historischen Vorlagen mit dem fiktiven Leben des Protagonisten, der den Mächtigen und der Gesellschaft bis hinein in die Gegenwart den Spiegel vorhält.<sup>61</sup>

54 BGH, Urt. v. 17.07.2013 – I ZR 52/12, GRUR 2014, 258 Tz. 25 f. – *Pippi-Langstrumpf-Kostüm I*; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 103; Dreier/Schulze-Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 86.

55 Hierzu Grisse, RuZ 2020, 143, 153 (in diesem Heft).

56 BGH, Urt. v. 29.04.1999 – I ZR 65/96, GRUR 1999, 984 – *Laras Tochter*.

57 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 103; anderes noch (nach damals erst vier erschienenen Bänden) LG Köln, Urt. v. 07.03.2001 – 28 O 14/01, GRUR-RR 2002, 3, 4 – *Harry Potter*. Zum urheberrechtlichen Figurenschutz: Stieper, GRUR 2017, 649, 651 ff.

58 Knopp, GRUR 2010, 28, 29.

59 Vgl. BGH, Urt. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08, GRUR 2011, 134 Tz. 36 f. – *Perlentaucher*.

60 OLG Hamburg, Urt. v. 14.04.2016 – 5 U 117/12, ZUM-RD 2016, 576, 588 – *Tagebuch der Anne Frank*.

61 Vgl. Binal, Ein ironischer Ritt durch die Gegenwart, Deutschlandfunk Kultur, Beitrag vom 08.09.2018, abrufbar unter: <https://t1p.de/dlf-rez-jonasson>, zuletzt abgerufen am: 25.03.2020.

Besondere Herausforderungen bestehen im Übrigen bei der IT-gestützten Auswertung von Lyrik. Solche Texte sind zwar in der Tendenz kürzer. Lyrische Texte zeichnen sich jedoch durch eine hohe schöpferische Gestaltung aus. Dass in München lebende Menschen eher zu privilegierten Kreisen gehören, ist daher keine Erkenntnis des Lyriker *Eugen Roth*. Die originelle Formulierung

„Vom Ernst des Lebens halb verschont  
Ist der schon, der in München wohnt.“

hielt das OLG München dennoch für urheberschutzfähig und verlangte von einem Verlag deshalb, eine Lizenz des Autors einzuholen, um diesen kurzen Reim zu verwenden.<sup>62</sup>

#### bb) Gebrauchstexte

Größere Freiräume haben Forschende, die für ihre TDM-Projekte Gebrauchstexte nutzen. Nachrichten, Werbeaussagen, Beipackzettel oder Bedienungsanleitungen weisen im Vergleich zu anderen Textarten meist eine hohe Dichte an Tatsachen, Informationen oder wissenschaftlichen Lehren und damit gemeinfreien Inhalten auf.<sup>63</sup> Wie gezeigt, verlangen die Gerichte bei Gebrauchstexten ein höheres Maß an individueller Leistung.<sup>64</sup> So verneinte etwa das LG Bielefeld einen Urheberschutz für den Tweet „Wann genau ist aus „Sex, Drugs & Rock n Roll“ eigentlich „Laktoseintoleranz, Veganismus und & Helene Fischer“ geworden?“. Trotz der prägnanten und ironischen Beschreibung der Ernährungsgewohnheiten junger Großstädter meinte das Gericht, dass der Tweet das Maß des Alltäglichen nicht deutlich übersteige.<sup>65</sup> Jedenfalls im Ergebnis ist die Zurückhaltung des Landgerichts richtig. Einzelne Wörter, Satzteile oder schlichte Beschreibungen gesellschaftlicher Prozesse dürfen niemandem exklusiv durch das Urheberrecht zugeschrieben werden. Gleches gilt für kurze Tickermeldungen und Presseberichte, die gemeinfreie Nachrichten wiedergeben. Der Vergleich mit dem Reim von *Eugen Roth* zeigt jedoch, warum die Unterscheidung zwischen verschiedenen Textarten Forschenden in der Praxis kaum Nutzen bringt. Denn die Grenze zwischen zweckfreier Literatur und Gebrauchstexten ist durchaus fließend und damit kaum rechtssicher softwaregestützt im Einzelfall zu bestimmen.

Hinzu kommt, dass auch Gebrauchstexte die erforderliche Gestaltungshöhe aufweisen können. Urheberrechtlichen Schutz genießen oft z.B. ausführlichere journalistische Beiträge, Interviews oder umfangreiche Hintergrundberichte. In diesen Fällen überraschen die Auswahl, Anordnung oder Darstellung der Tatsachen oft das Maß alltäglicher

62 OLG München, Urt. v. 17.09.2009 – 29 U 3271/09, ZUM 2009, 970, 970f. – *Typisch München!*.

63 BGH, Urt. v. 17.04.1986 – I ZR 213/83, GRUR 1986, 739, 741 – *Anwaltsschriftsatz; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht*, 9. Aufl. 2019, Rn. 205; großzügiger Fromm/Nordemann-A. Nordemann, *Urheberrecht*, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 71.

64 Dreier/Schulze-Schulze, *UrhG*, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 14; für die Programmiersprache von Software siehe ErwGr 11 RL 2009/24/EG.

65 LG Bielefeld, Urt. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, MMR 2017, 641 Tz. 10.

journalistischer Leistungen deutlich.<sup>66</sup> Daher besteht vor allem bei journalistischen Texten das Risiko, dass Übernehmende in Urheberrechte von Journalisten eingreifen.<sup>67</sup> Das zeigt sich exemplarisch im Fall der „Afghanistan Papiere“. Weder der Inhalt noch die Gestaltung dieser militärischen Lageberichte sind wirklich kreativ. Sie fassen die Situation der Bundeswehr im Einsatzgebiet zusammen und geben damit hauptsächlich gemeinfreie Fakten wieder. Form und Sprache sind außerdem im klassischen Behördendeutsch auf Kürze und Verständlichkeit getrimmt. Dennoch bejahte das LG Köln den Urheberschutz, indem es in der Auswahl und prägnanten Zusammenfassung der Fakten eine hinreichend individuelle Leistung der Referenten sah.<sup>68</sup>

Ähnlich diffus ist die Grenze zwischen urheberrechtlich geschützten Leistungen und gemeinfreien Elementen bei wissenschaftlichen Texten. Einigkeit besteht zwar vordergründig darüber, dass wissenschaftliche Lehren, Methoden und Erkenntnisse im Interesse der Wissenschaftsfreiheit nicht monopolisiert werden dürfen.<sup>69</sup> Wissenschaftliche Leistungen werden dennoch nicht per se vom Urheberschutz ausgenommen. So weit die Fachsprache und -methode Gestaltungsspielräume zulassen, können Forschende mit ihren Formulierungen, ihrer Gedankenführung und ihren Beispielen individuelle Werke schaffen.<sup>70</sup> Selbst den Abstract eines wissenschaftlichen Gutachtens hielt das LG Köln für schutzwürdig. Dessen Autor habe schließlich ein „umfangreiches wissenschaftliches Werk in einer prägnanten, auch für Laien verständlichen Weise“ zusammengefasst und nachvollziehbar dargestellt.<sup>71</sup>

Abgesehen von der Arbeit mit einzelnen Wörtern und kurzen N-Grammen können Forschende, die im Rahmen von TDM-Projekten automatisiert Textbestände nutzen, praktisch kaum vermeiden, in die Nutzungsrechte an fremden Sprachwerke einzugreifen. Je größer die genutzten Textausschnitte und Textbestände sind, desto stärker verdichtet sich die Möglichkeit zur Gewissheit. Verlässliche Grenzen gibt es hier jedoch kaum. Die Individualität – der Kern des Werkbegriffs – ist schillernd und entzieht sich schließlich schematischen Bewertungen. Nötig ist die gezeigte normative Gesamtschau verschiedener Kriterien im Einzelfall.

66 Schricker/Loewenheim-*Loewenheim/Leistner*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 142.

67 Jotzo, AfP 2019, 481 Rn. 15 mwN.

68 LG Köln, Urt. v. 02.10.2014 – 14 O 333/13, GRUR-RR 2015, 55, 56; bestätigt durch OLG Köln, Urt. v. 12.06.2015 – 6 U 5/15, GRUR-RR 2016, 59 Tz. 25 ff. Mit berechtigten Zweifeln dagegen: BGH, Vorlagebeschluss v. 01.06.2017 – I ZR 139/15, GRUR 2017, 901 Tz. 13 – *Afghanistan Papiere*; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-469/17, ECLI:EU:C: 219:623 = GRUR 2019, 934 Tz. 24 – *Funke Medien NRW GmbH*. Kritisch zum Urheberschutz auch: Hoeren, MMR 2017, 684.

69 Schricker/Loewenheim-*Loewenheim/Leistner*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 85 mwN.

70 Schricker/Loewenheim-*Loewenheim/Leistner*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 86.

71 LG Köln, Urt. v. 15.12.2016 – 14 O 302/15, BeckRS 2016, 133275 Tz. 58, bestätigt durch OLG Köln, Urt. v. 06.12.2017 – 6 U 8/17, BeckRS 2017, 151600 – *Glyphosat Gutachten*.

## 2. Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) und nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)

Neben Eingriffen in fremde Urheberrechte drohen durch TDM-Projekte zudem Eingriffe in die Leistungsschutzrechte für wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) und nachgelassene Werke (§ 71 UrhG).

Wissenschaftliche Rekonstruktionen historischer Originaltexte sind aufwändig, in der Regel aber nicht schöpferisch.<sup>72</sup> § 70 UrhG belohnt deshalb die Verfasser solcher Editionen für ihre wissenschaftlich sichtende Tätigkeit mit einem Leistungsschutzrecht für die Dauer von 25 Jahren nach dem Erscheinen der Edition.<sup>73</sup> Das Leistungsschutzrecht umfasst diejenigen Teile der Edition, die auf einer wissenschaftlich sichtenden Tätigkeit beruhen.<sup>74</sup> Den Verfassern stehen die gleichen persönlichkeitsrechtlichen und verwertungsrechtlichen Befugnisse zu, wie Urhebern (§ 70 I UrhG).<sup>75</sup> Hierzu gehören vor allem das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), in die IT-gestützte Forschung regelmäßig eingreift.<sup>76</sup>

Das Leistungsschutzrecht aus § 71 I UrhG belohnt denjenigen, der ein bislang *nicht erschienenes* Werk – dessen Schutzfrist inzwischen abgelaufen ist – erscheinen lässt oder öffentlich wiedergibt. Die Schutzhauer beträgt 50 Jahre nach Erscheinen des nachgelassenen Werkes. Nach herrschender Meinung steht das Recht dem Herausgeber zu<sup>77</sup> und umfasst die urheberrechtlichen Verwertungsrechte (§ 71 I 3 UrhG).

## 3. Leistungsschutzrecht der Presseverleger, §§ 87f-h UrhG

Im Auge behalten müssen Forschende auch die aktuellen Entwicklungen zum Leistungsschutzrecht der Presseverleger.

De lege lata beschränkt das in §§ 87 f-h UrhG geregelte Leistungsschutzrecht<sup>78</sup> die Arbeit Forschender zwar nicht. Denn der deutsche Gesetzgeber hatte diese Regeln unter Verstoß gegen die unionsrechtliche Notifizierungspflicht des Art. 8 Transparenz-RL<sup>79</sup> erlassen,<sup>80</sup> sodass die §§ 87 f-h UrhG bis auf Weiteres keine Anwendung finden. Die Nachfolgeregeln werden jedoch nicht lange auf sich warten lassen. Da nationale

72 Möhring/Nicolini-Lauber-Rönsberg, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 70 Rn. 1.

73 Zum Schutzmfang: Wandtke/Bullinger-Thum, UrhG, 5. Aufl. 2019, § 70 Rn. 20; BGH, Urt. v. 23.05.1975 – I ZR 22/74, GRUR 1975, 667 – Reichswehrprozess.

74 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 70 Rn. 10.

75 Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 736.

76 Siehe oben bei II.

77 Str.: Möhring/Nicolini-Lauber-Rönsberg, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 71 Rn. 30 mwN.; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 738 ff.; ausführlich: Langer, Der Schutz nachgelassener Werke, 2012, S. 147 ff.

78 Zum rechtspolitischen Hintergrund: Schricker/Loewenheim-Stieper, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, vor §§ 87f ff. Rn. 2 ff.

79 RL 98/34/EG v. 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, geändert durch RL 98/48/EG v. 20.07.1998; abgelöst durch RL (EU) 2015/1535 v. 09.09.2015.

80 EuGH, Urt. v. 12.09.2019 – C-299/17, ECLI:EU:C:2019:716 = GRUR 2019, 1188 Tz. 39 f. – VG Media; ausführlich die Anm.: Stieper, GRUR 2019, 1264, 1265 ff.

Alleingänge gegenüber *Google* und Co. wenig erfolgversprechend sind, haben sich besonders die deutschen Presseverleger für ein Pendant auf EU-Ebene eingesetzt.<sup>81</sup> Sie meinen, nur auf diese Weise ihr Ertragsmodell gegenüber Nachrichtenaggregatoren wie *Google News* bewahren zu können.<sup>82</sup> Das Ergebnis ist Art. 15 der DSM-RL.<sup>83</sup> Die Bundesregierung will die Richtlinie an dieser Stelle rasch umsetzen und hat hierzu bereits einen Diskussionsentwurf vorgelegt.<sup>84</sup> Gegenstand des europäischen Leistungsschutzrechts sind Presseveröffentlichungen iSv. Art. 2 Nr. 4 DSM-RL, zu denen journalistische Beiträge in Tageszeitungen, Zeitschriften und auf Nachrichtenwebseiten gehören.<sup>85</sup> Neben wissenschaftlichen Fachzeitschriften sind vom Schutz ausgenommen Blog-Beiträge, die unter keiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht „eines Dienstleisters“ entstanden sind (ErwGr. 56 aE DSM-RL), wie auch immer das in der Praxis IT-gestützt ermittelt werden soll. Die Schutzdauer wird mindestens zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung der Presseerzeugnisses betragen.<sup>86</sup> Umfassen wird das neue Leistungsschutzrecht neben dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auch vorbereitende Vervielfältigungen für die spätere Online-Nutzung.<sup>87</sup> Im Ausgangspunkt kann das neue Leistungsschutzrecht daher für Forschende bei TDM-Prozessen ein Thema sein. In einem gewissen Rahmen sollten Forschende jedoch von den Bereichsausnahmen profitieren: Ausgenommen vom Leistungsschutzrecht sind etwa einzelne Wörter und „sehr kurze Auszüge einer Presseveröffentlichung“,<sup>88</sup> zu denen der deutsche Umsetzungsgesetzgeber Überschriften zählt.<sup>89</sup> Vom Schutz ausgeklammert sind außerdem private und nicht-kommerzielle Nutzungen durch einzelne Nutzer.<sup>90</sup> Darauf werden sich wohl jedenfalls echte nicht-gewinnorientiert arbeitende einzelne Forscher stützen können.

81 Spindler, CR 2019, 277, 281.

82 Vgl. ErwGr 54 DSM-RL.

83 Richtlinie (EU) 2019/790 v. 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. 2019 L 130, S. 92.

84 Entwurf des BMJV v. 15.01.2020 für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“, mit grundlegender Kritik: Schack, ZUM 2020, 165 f.

85 Der Begriff der Presseveröffentlichung ist unabhängig vom Medium, ErwGr 56 DSM-RL.

86 § 87j UrhG-E iVm § 69 UrhG und Art. 15 Abs. 4 DSM-RL.

87 § 87g UrhG-E, der Art. 15 I DSM-RL umsetzt. Werden Online-Presseveröffentlichungen im Rahmen von TDM-Prozessen vervielfältigt, ohne aber selbst später öffentlich zugänglich gemacht zu werden, fallen sie dagegen nicht in den Schutzbereich des neuen Leistungsschutzrechts: Stieper, ZUM 2020, 166, 168.

88 Dazu Stieper, ZUM 2020, 166, 168.

89 § 87g Abs. 2 Nr. 3 iVm. Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E beruht auf Art. 15 Abs. 1 Uabs. 4 DSM-RL.

90 § 87g Abs. 2 Nr. 1 UrhG-E und Art. 15 Abs. 1 Uabs. 2 DSM-RL.

#### IV. Schutz von Textbeständen

Da Forschende im Rahmen von TDM-Prozessen meist mit großen Datenmengen arbeiten, müssen sie zudem beachten, dass neben den Schutzrechten an einzelnen Texten auch solche an Textbeständen in Betracht kommen.

##### 1. Sammel- und Datenbankwerk

Die eigenschöpferische Auswahl oder Anordnung von Werken und Daten kann etwa als Sammel- und Datenbankwerk (§ 4 UrhG) Urheberschutz genießen. Hierzu zählen z.B. Anthologien, Lexika und Enzyklopädien, soweit deren Herausgeber nicht rein handwerklich vorgehen oder nach Vollständigkeit streben. Gleches gilt für einzelne Ausgaben von Tageszeitungen oder Zeitschriften.<sup>91</sup> Solche Sammelwerke werden zu Datenbankwerken, wenn die Elemente strukturiert und mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, § 4 II UrhG.<sup>92</sup> Gegenstand des Schutzes ist die schöpferische Auswahl oder Anordnung der einzelnen Elemente, nicht jedoch die Inhalte der Datenbanken selbst (vgl. § 4 I UrhG).<sup>93</sup> In das Urheberrecht am Sammelwerk greift daher ein, wer diejenigen Strukturen übernimmt, die durch Auswahl oder Anordnung den schöpferischen Gehalt des Sammelwerkes ausmachen.<sup>94</sup> Viele TDM-Prozesse lassen sich so gestalten, dass sie sich außerhalb des Schutzbereichs vorbestehender Sammelwerke bewegen. Übernehmen Forschende die einzelne Inhalte einer Datenbank und führen diese mit weiteren Texten zusammen, geht spätestens im Korpus diejenige Leistung verloren, die § 4 UrhG schützt.<sup>95</sup> Forschende sollten daher die TDM-Prozesse so aufbauen, dass die Strukturen vorbestehender Datenbestände möglichst in keinem Stadium der Verarbeitung übernommen werden.

##### 2. Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers, §§ 87a ff UrhG

Schwieriger zu vermeiden ist dagegen der *sui generis* Schutz von Datenbankherstellern (§ 87b I 1 UrhG). Dieses Recht schützt die in einer Datenbank verkörperte wesentliche Investition, die der Hersteller für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Inhalte aufgebracht hat, § 87a I 1 UrhG.<sup>96</sup> Ebenso wie § 4 UrhG verschafft auch dieses

<sup>91</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 289; Schricker/Loewenheim-Leistner, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4 Rn. 28 mwN.

<sup>92</sup> Dreier/Schulze-Dreier, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 4 Rn. 16.

<sup>93</sup> Fromm/Nordemann-Czychowski, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 4 Rn. 40; Schricker/Loewenheim-Leistner, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 4 Rn. 34. § 4 II 2 UrhG stellt ebenfalls klar, dass das Datenbankwerk sich nicht auf den Schutz der technisch zu Grunde liegenden Software erstreckt.

<sup>94</sup> BGH, Urt. v. 27.03. 2013 – I ZR 9/12, GRUR 2013, 1213 Tz. 57 mwN. – *SUMO*.

<sup>95</sup> Vgl. Spindler, GRUR 2016, 1112, 1114.

<sup>96</sup> Art. 7 I RL Datenbank-RL (Richtlinie 96/9/EG v. 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken). Unberücksichtigt bleiben dabei die Kosten für die Erzeugung der Inhalte selbst, EuGH, Urt. v. 09.11.2004 – C-46/02, ECLI:EU:C:2004:694 = GRUR Int 2005, 244

Leistungsschutzrecht dem Hersteller kein Monopol an den einzelnen in der Datenbank gespeicherten Inhalten oder Informationen.<sup>97</sup> Datenbankhersteller können Dritten aber verbieten, die Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen und weiterzuverwenden, § 87b I 1 UrhG iVm Art. 7 I Datenbank-RL.<sup>98</sup> Wesentlich sind solche Teile, deren Nutzung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht einen erheblichen Schaden an der Investition verursacht.<sup>99</sup> Das ist wieder eine Frage des Einzelfalls.<sup>100</sup> Eine Entnahme ist jede Übertragung wesentlicher Teile der Datenbank auf einen anderen Datenträger, Art. 7 II lit. a Datenbank-RL. Der EuGH legt diesen Begriff weit aus und fasst darunter jede „unerlaubte Aneignung“ relevanter Inhalte, unabhängig von der Art und Form des angewandten Verfahrens.<sup>101</sup> Wenn Forschende für die Korpuserstellung wesentliche Teile fremder Datenbanken crawlten, greifen sie also in das Leistungsschutzrecht ein.<sup>102</sup> Eine relevante Weiterverwendung iSv. Art. 7 II lit. b Datenbank-RL liegt ferner vor, wenn jemand wesentliche Teile der Datenbank öffentlich verbreitet.<sup>103</sup> Das geschieht etwa, wenn Forschende in einem Korpus die entsprechenden Inhalte aus einer fremden Datenbank Dritten zur Verfügung stellen.

### 3. Umgehungsschutz für technische Schutzmaßnahmen, § 95a UrhG

Viele Texte befinden sich in zugangsbeschränkten Bereichen des Internets. Daher ist das Umgehungsverbot in § 95a UrhG ein weiterer Stolperstein für Forschende bei der Beschaffung von Inhalten. § 95a UrhG untersagt, wirksame technische Schutzmaßnahmen ohne Zustimmung des Rechteinhabers zu umgehen. Technische Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind z.B. Zugangskontrollen<sup>104</sup> und DRM,<sup>105</sup> die viele Webangebote heute einsetzen. Das Umgehungsverbot gilt selbst dann, wenn die urheberrechtlich

Tz. 36 – *Fixtures Marketing III*; Wandtke/Bullinger-Hermes, UrhG, 5. Aufl. 2019, § 87a Rn. 36 mwN.

97 ErwGr 45 und ErwGr 46 Datenbank-RL; Wandtke/Bullinger-Hermes, UrhG, 5. Aufl. 2019, § 87b Rn. 4; Fromm/Nordemann-Czychowski, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87a Rn. 6.

98 Umgesetzt durch § 87b I 1 UrhG. Dem gleichgestellt sind Entnahmen und Weiterverwendungen *unwesentlicher* Teile der Datenbank, die der normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen, Art. 7 V Datenbank-RL (§ 87 I 2 UrhG).

99 ErwGr 42 Datenbank-RL; EuGH, Urt. v. 09.11.2004 – C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695 = GRUR Int 2005, 247 Tz. 69 – *The British Horseracing Board*; Dreier/Schulze-Dreier, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 87b Rn. 6.

100 Dreier/Schulze-Dreier, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 87b Rn. 6.

101 EuGH, Urt. v. 05.03.2009 – C-545/07, ECLI:EU:C:2009:132 = GRUR 2009, 572 Tz. 40 mwN. – *Apis-Hristovich*.

102 Spindler, GRUR 2016, 1112, 1114; Dreier/Schulze-Dreier, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 87b Rn. 4; vgl. Raua, ZUM 2019, 684, 685.

103 EuGH, Urt. v. 05.03.2009 – C-545/07, ECLI:EU:C:2009:132 = GRUR 2009, 572 Tz. 49 mwN. – *Apis-Hristovich*.

104 Dreier/Schulze-Specht, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 95a Rn. 14.

105 Wandtke/Bullinger-Wandtke/Ohst, UrhG, 5. Aufl. 2019, § 95b Rn. 38; ausführlich zum Einsatz von DRM bei E-Books: Henke, E-Books im Urheberrecht, 2018, S. 175 ff.

chen Schranken an sich die angestrebten Verwertungshandlungen erlauben würden. In diesen Fällen dürfen Werknutzer nicht selbst die Schutzmaßnahmen überwinden, sondern sie können vom Rechtsinhaber nur verlangen, dass er ihnen die nötigen Mittel zur Verfügung stellt, § 95b II UrhG.<sup>106</sup>

## V. Fazit

Die individuelle Schöpfung ist das Kernelement des urheberrechtlichen Werkbegriffs. Die Länge und die Art des einzelnen Textes liefern erste Hinweise auf einen möglichen Werkschutz. Ob ein Text iSv. § 2 II UrhG hinreichend individuell ist, lässt sich jedoch nicht schematisch, sondern nur in einer wertenden Gesamtbetrachtung weiterer Kriterien ermitteln. Abgesehen von der Arbeit mit einzelnen Worten und kurzen N-Grammen macht diese komplexe Einzelfallprüfung es praktisch schwer, die urheberrechtlich geschützten Bestandteile von Texten rechtssicher per Software zu erkennen und herauszufiltrieren.<sup>107</sup> Forschende müssen beim Einsatz von TDM-Anwendungen daher in der Regel damit rechnen, urheberrechtlich geschützte Inhalte zu vervielfältigen (§ 16 UrhG) und im Korpus unter Umständen öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG). Eingriffe drohen auch in die Leistungsschutzrechte für nachgelassene Werke (§ 71 UrhG) und wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG). Erfassen Forschende vorbestehende Textbestände, wie etwa digitale Archive, ist das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers (§ 87a UrhG) ein weiteres Thema.

Wie einleitend beschrieben, zeigt dieser Befund jedoch nur die eine Seite der Medaille. Eingriffe in Urheber- und Leistungsschutzrechte Dritter sind für die TDM-Forschung keine unüberwindbaren Hürden. Die Rechtsordnung gewährt diese Schutzrechte nur innerhalb der Schranken. Die neuen forschungsspezifischen TDM-Schranken haben hier den Raum der Möglichkeiten zwar spürbar erweitert. Mit Blick auf streitige Auslegungsfragen verbleiben jedoch insbesondere bei der Weitergabe von Textkorpora an Dritte und bei Anschlussnutzungen aus Sicht von Forschenden Defizite. Eine interessante Alternative sind daher die im Rahmen dieses Projekts entwickelten Formate. Karina Grisse zeigt im zweiten juristischen Beitrag des Projekts,<sup>108</sup> wie die Primärtexte unter Ausnutzung der Schranken des UrhG in solche Formate konvertiert werden können, die keine urheberrechtlich geschützten Bestandteile mehr enthalten, und die dennoch als wertvolle Ressource für viele Forschungsfelder taugen.

106 Wandtke/Bullinger-Wandtke/Ohst, UrhG, 5. Aufl. 2019, § 95b Rn. 44.

107 Grisse, RuZ 2020, 143, 148 (in diesem Heft).

108 Grisse, RuZ 2020, 143, 145 ff. (in diesem Heft).